

1. **Prüfungen**

Alle Ausbildungsmaßnahmen mit Ausnahme von Einweisungen, Unterweisungen und Fortbildungsmaßnahmen enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsvorschrift.

2. **Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zum Ausbildungslehrgang beinhaltet auch die Anmeldung zur Prüfung. Es müssen alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die entsprechenden Formulare richtig ausgefüllt sein.

3. **Einhaltung von Terminen**

Werden schriftlich mitgeteilte Termine nicht eingehalten oder liegen Prüfungsunterlagen zum festgelegten Zeitpunkt, auch unverschuldet, nicht vollständig vor, so kann die Teilnahme des Anwärters an der vorgesehenen Ausbildung und Prüfung abgelehnt werden. (Formulare sind stets entsprechend ausgefüllt und mit allen vorgesehenen Unterschriften vorzulegen.)

4. **Prüfungen**

Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der Ausbildung abzunehmen.

Prüfungen, die nicht unmittelbar an die Ausbildung anschliessen (z.B. einwöchiger Lehrgang mit Prüfung) oder von einer anderen RK-Ebene durchgeführt werden, sind vom Veranstalter als Prüfungen gesondert auszuschreiben.

5. **Prüfungskommission**

Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Prüfungskommissionen auf allen Ebenen setzen sich grundsätzlich aus drei Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- zwei Beisitzern.

Sie werden vom Beauftragten für das Tauchen des jeweiligen DRK-Landesverbandes¹ für die bevorstehende Prüfung bestellt. Die Prüfungskommission kann im Bedarfsfall durch zusätzliche Personen erweitert werden.

Die Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

¹) Vorläufige Bezeichnung, Begriff wird in der Ordnung der WW endgültig festgelegt.

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von den drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Darin ist die richtige Bewertung der Prüfungsergebnisse zu bestätigen.

Nach Abschluß einer Prüfung ist die Prüfungskommission aufgelöst.

Die Prüfung zum Leinenführer wird vom Ausbilder Tauchen auf Orts- oder Kreisverbandsebene abgenommen.

6. Prüfungen

6.1 Prüfung zum Leinenführer

Für die Prüfung ist das Formblatt T 1 zu verwenden.

6.1.1 Prüfung in Theorie

Für die Prüfung in Theorie muß ein Fragebogen mit folgendem Inhalt beantwortet werden:

- Sicherheitsregeln GUV 10.7
- DV, AV, PV
- Lehrbuch Tauchen der DRK-Wasserwacht

Es sind ca. 25 Fragen in 90 Minuten zu beantworten.

Mindestens 80 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein.

Bei 70 % - 79 % richtigen Antworten wird eine mündliche Prüfung durchgeführt (mind. 5 Fragen aus allen Gebieten). Die Prüfung ist bestanden, wenn wenigstens 70 % dieser Fragen richtig beantwortet wurden.

6.1.2 Prüfung in Praxis

In der Praxis ist folgendes zu prüfen:

- Anlegen der Tauchausrüstung,
- Kontrolle des Tauchers,
- Leinenführung während des Tauchganges,
- Ablegen der Tauchausrüstung.

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.

6.2 Prüfung zum Taucher

Für die Prüfung ist das Formblatt T 2 zu verwenden.

6.2.1 Prüfung in Theorie

Für die Prüfung in Theorie muß ein Fragebogen mit folgendem Inhalt beantwortet werden:

- Sicherheitsregeln GUV 10.7
- DV WRD, AV, PV
- Lehrbuch Tauchen der DRK-Wasserwacht

Es sind ca. 40 Fragen in 120 Minuten zu beantworten.

Mindestens 80 % der Fragen müssen richtig beantwortet werden.

Bei 70 % - 79 % richtigen Antworten wird eine mündliche Prüfung durchgeführt (mind. 5 Fragen aus allen Gebieten). Die Prüfung ist bestanden, wenn wenigstens 70 % dieser Fragen richtig beantwortet wurden.

6.2.2 Prüfung in Praxis

Die Prüfung ist aufgeteilt in Pflicht- und Wahlprüfungen :

1. Pflichtprüfungen

- Zieltauchen:
Suchen eines versenkten, durch eine Boje markierten Gegenstandes mit Leinenzeichen;
- Tarierübung mit kombiniertem Auftriebsmittel:
Kontrollierter Notaufstieg mit Stop in 3 m Tiefe, anschließend Wechselatmung (nur simuliert oder mit Zweitmundstück) frei schwebend mindestens 3 Minuten. Wenn Übungen kombiniert werden, ist diese an den

Anfang des ersten Tauchganges zu legen;
- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Tauchers aus 10 m Tiefe und anschließendes Schleppen desselben mindestens 100 m;
- Zwischenfälle;
- Verhalten bei Gefahr;

- Antauchen und Anlegen eines auf 7 bis 8 m Tiefe im freien Wasser hängenden Gerätes;
- Ein Tauchabstieg auf ca. 20 m Tiefe.

2. Wahlprüfungen

(mindestens zwei Prüfungen, ausgewählt von der Prüfungskommission, sind abzulegen)

- Montagearbeit, bestehend aus mindestens 3 einzelnen Teilen mittels Schrauben in einer Wassertiefe von mindestens 10 m.
- Bergung eines Gegenstandes mit ca. 10 kg (ρ ca. 2 kg/dm^3 , z.B. Beton) aus einer Wassertiefe größer als 10 m mittels 10 l-Kanisters.
- 500 m Schnorcheln in kompletter Ausrüstung.
- Arbeiten mit der Säge.
- Arbeiten mit Hammer und/oder Zange.
- Zieltauchen:
Suchen eines versenkten, durch eine Boje markierten Gegenstandes aus mindestens 30 m Entfernung mit Hilfe eines UW-Kompasses.
- Tauchen mit Gerät ohne Brille in max. 5 m Tiefe, hierbei befindet sich der Taucher mindestens 10 m vom Ausgangspunkt entfernt und wird dorthin zurückgeführt (Übung entfällt in kontaminiertem Wasser).

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.

6.3 Prüfung für Ausbilder Tauchen

Für die Prüfung ist das Formblatt T 3 zu verwenden.

6.3.1 Prüfung in Theorie

Für die Prüfung in Theorie muß ein Fragebogen mit folgendem Inhalt beantwortet werden:

- Schriftliche Prüfung:
 - Sicherheitsregeln GUV 10.7;
 - DV, AV, PV;

 - Lehrbuch Tauchen der DRK-Wasserwacht;
 - Vertieftes Wissen auf allen Gebieten des Tauchens nach empfohlener Fachliteratur.

Es sind ca. 20 Fragen in 120 Minuten zu beantworten.

Mindestens 80 % der Fragen müssen richtig beantwortet werden.

Bei 70 % - 79 % richtigen Antworten wird eine mündliche Prüfung durchgeführt (mind. 5 Fragen aus allen Gebieten). Die Prüfung ist bestanden, wenn wenigstens 70 % dieser Fragen richtig beantwortet wurden.

- Mündliche Prüfung:
 - Der Ausbilderanwärter hält einen Kurzvortrag nach Zeitvorgabe, dessen Thema er per Los 15 Minuten vorher gezogen hat. Diese 15 Minuten stehen ihm zur Vorbereitung seines Vortrages zur Verfügung.
 - Fragen zu allen Gebieten des Tauchens.

6.3.2 Prüfung in Praxis

In der Praxis ist folgendes zu prüfen:

- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Tauchers aus mindestens 15 m Tiefe als kontrollierter Aufstieg. Der Hals des "Verunglückten" ist zu überstrecken. Der Retter muß innerhalb der letzten 6 m die Geschwindigkeit erkennbar vermindern. Der gerettete Taucher muß anschließend mindestens 150 m geschleppt werden.
- Abtauchen mit kompletter Ausrüstung, jedoch ohne Gerät. Dieses hängt vor Beginn der Übung im freien Wasser auf 10 m Tiefe. Das Gerät ist anzutauchen und richtig anzulegen. (Die Tiefe von 10 m darf nicht verändert werden.)

- Suchen eines durch eine Boje markierten Gegenstandes aus 30 m Entfernung. Die Suchübung ist einmal mit Hilfe von Leinensignalen, das zweite Mal nach Möglichkeit mit Hilfe eines UW-Kompasses auszuführen.

7. **Urkunden**

Alle erfolgreich bestandenen Prüfungen berechtigen zum Erwerb einer entsprechenden Urkunde. Urkunden in diesem Sinne sind Scheine, die von einer zuständigen Rotkreuzgliederung nach den gültigen Richtlinien ausgestellt wurden. Der Erwerb der Urkunde ist im Dienstbuch des Urkundeninhabers zu bescheinigen.

7.1 **Ausstellung von Urkunden**

Die Ausstellung von Urkunden geschieht durch die DRK-Landesverbände (BRK: Bezirksverbände). Voraussetzung ist das Vorliegen der vollständig ausgefüllten Prüfungsunterlagen und die bestandene Prüfung. Folgende Urkunden werden erteilt:

- Leinenführerschein Gültigkeit ein Jahr,
- Tauchschein Gültigkeit ein Jahr,
- Lehrschein Tauchen Gültigkeit drei Jahre.

7.2 **Numerierung der Tauchurkunden**

Die Numerierung der Tauchurkunden wird innerhalb des DRK einheitlich vorgenommen. Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren. Zusätzlich zur Bezeichnung des Landesverbandes mit Buchstabenkombinationen werden die Kreisverbände innerhalb des Landesverbandes durchnummeriert. Es folgt die Jahresangabe der Ausstellung der Urkunde.

Der laufenden Nummer wird die Bezeichnung der Urkundenart angefügt (s.u.).

Kennzeichen der Landesverbände für die Numerierung von Wasserwachturkunden:

BW	=	LV Baden-Württemberg
BA	=	LV Badisches Rotes Kreuz
BY	=	Bayerisches Rotes Kreuz
B	=	LV Berlin
BR	=	LV Brandenburg
HB	=	LV Bremen
HH	=	LV Hamburg
HS	=	LV Hessen
MV	=	LV Mecklenburg-Vorpommern
NS	=	LV Niedersachsen
NR	=	LV Nordrhein
OL	=	LV Oldenburg
RP	=	LV Rheinland-Pfalz
SL	=	LV Saarland

SN	=	LV Sachsen
SA	=	LV Sachsen-Anhalt
SH	=	LV Schleswig-Holstein
TH	=	LV Thüringen
WL	=	LV Westfalen-Lippe

Die Numerierung geschieht nach folgendem Schema:

- Die laufenden Nummern werden jährlich neu begonnen;
- Muster für die Urkunden Leinenführerschein / Tauchschein:

Landes- verband	Kreis- verb.	Jahr	lauf. Nummer	Art	
BR	12	94	-0017	LF	Leinenführerschein
BY	401	94	-0120	TS	Tauchschein

"BR1294-0017LF"
"BY40194-0120TS"

- Muster für die Urkunde Lehrschein Tauchen:

Landes- verband	Jahr	lauf. Nummer	Art	
BY	94	-0120	LT	Lehrschein Tauchen

"BY40194-0120LT"

8. Formblätter und EDV-Bestandslisten

Formblätter

Anlage:

- Formblatt T 1, "Personal- und Prüfungsbogen Leinenführer";
- Formblatt T 2, "Personal- und Prüfungsbogen Taucher";
- Formblatt T 3, "Personal- und Prüfungsbogen Ausbilder Tauchen".

Diese Formblätter sind zur Anmeldung der Anwärter und Durchführung der Ausbildung und Prüfung zu verwenden.

PRÜFUNGSVORSCHRIFT**für Taucher im Rettungsdienst der DRK-Wasserwacht**

Diese Prüfungsvorschrift bildet die Grundlage für die Prüfung zum

- Leinenführer
- Taucher
- Tauchausbilder

im Tauchdienst der DRK-Wasserwacht.

Sie ist Teil des Anhanges der Ordnung der DRK-Wasserwacht.

Gremienarbeit:

Dieser Prüfungsvorschrift wurde am:

- 08.05.1993 von der Arbeitsgruppe Tauchen zugestimmt;
- 13.11.1993 von der BAGWW zugestimmt;
- 17.03.1994 vom FA Gesundheits- und SanWesen zugestimmt;
- 00.00.1993 vom FA Rettungsdienst zugestimmt;
- 00.00.1993 vom DRK-Präsidium zugestimmt;
- 00.00.1993 vom DRK-Präsidialrat zugestimmt.

Es ist beabsichtigt, diese Vorlage auf DIN-A 5 zu verkleinern und der bereits bestehenden Prüfungsordnung der DRK-Wasserwacht beizuheften.